

**Gesetzentwurf**

Fraktion der CDU  
Fraktion der FDP

Hannover, den 04.03.2011

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
über die Vereinigung der Gemeinde Achim und der Gemeinde Börßum,  
Samtgemeinde Oderwald, Landkreis Wolfenbüttel**

§ 1

<sup>1</sup>Die Gemeinde Achim und die Gemeinde Börßum werden vereinigt, indem die Gemeinde Achim in die Gemeinde Börßum eingegliedert wird. <sup>2</sup>Zugleich wird die Gemeinde Achim aufgelöst.

§ 2

(1) Die Gemeinde Börßum ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Achim.

(2) <sup>1</sup>Soweit die bisherige Gemeinde Achim und die Gemeinde Börßum in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmen, gilt in dem eingegliederten Gebiet das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Achim fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2013. <sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Frist tritt in dem eingegliederten Gebiet das Recht der Gemeinde Börßum in Kraft. <sup>3</sup>Die Hauptsatzung der Gemeinde Börßum gilt bereits ab dem Zeitpunkt der Vereinigung auch auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Achim. <sup>4</sup>Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde Börßum, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben.

(3) Ortsrecht, das nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Gemeinde Achim gilt, sowie Benutzungssatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 22 der Niedersächsischen Gemeindeordnung gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) <sup>1</sup>Die Gemeindewahl für die Wahlperiode ab dem 1. November 2011 ist in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. <sup>2</sup>Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium, bestehend aus den für die Wahl zum Rat der Gemeinde Achim oder zum Rat der Gemeinde Börßum wahlberechtigten Mitgliedern des Rates der Samtgemeinde Oderwald und dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Oderwald, wahrgenommen; den Vorsitz führt der Samtgemeindebürgermeister. <sup>3</sup>Die Wahlberechtigung im Sinne des Satzes 2 muss zum Zeitpunkt der Wahrnehmung der Aufgaben des dort genannten Gremiums gegeben sein.

(2) <sup>1</sup>Das Gremium nach Absatz 1 Satz 2 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Gemeinde Achim und die Gemeinde Börßum machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Über § 21 Abs. 10 NKWG hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am 30. Juli 2010 im Rat der Gemeinde Achim oder im Rat der Gemeinde Börßum mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war.

(4) <sup>1</sup>§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die Gemeindewahl mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in der Gemeinde Achim und in der Gemeinde Börßum in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

## § 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

---

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Ziele des Gesetzes

Die Gemeinde Achim und die Gemeinde Börßum streben nach einer Beratungs- und Beteiligungsphase die Eingliederung der Gemeinde Achim in die Gemeinde Börßum innerhalb der Samtgemeinde Oderwald durch eine gesetzliche Regelung an. Der Rat der Gemeinde Achim hat den Zusammenschluss in seiner Sitzung am 3. März 2011 einstimmig und der Rat der Gemeinde Börßum in seiner Sitzung am 3. März 2011 einstimmig beschlossen.

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Oderwald hat in seiner Sitzung am 2. März 2011 dem Zusammenschluss der Gemeinde Achim und der Gemeinde Börßum zugestimmt. Nach diesem Beschluss wird der Samtgemeinderat eine Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Oderwald mit den sich aus diesem Zusammenschluss der Gemeinden ergebenden Folgerungen vornehmen.

Der Landkreis Wolfenbüttel hat den Zusammenschluss befürwortet.

Mit der Bevölkerung der Gemeinden Achim und Börßum wurde in einer Bürgerversammlung am 23. Februar 2011 die Eingliederung in die Gemeinde Börßum eingehend diskutiert.

Nach Fläche, Bevölkerungszahl und Bevölkerungsdichte (Stand 31. Dezember 2009 bzw. 30. September 2010) bietet sich für die zusammenschließenden Gemeinden im Einzelnen folgendes Bild:

	Fläche (qkm)	Bevölkerung	Einwohnerinnen/ Einwohner je qkm
Gemeinde Achim	15,81	679	42,54
Gemeinde Börßum	14,78	2 172	146,95
Zusammen:	30,59	2 851	93,20

Ziel des Gesetzes ist die Eingliederung der Gemeinde Achim in die Gemeinde Börßum.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 18 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich. Dem Antrag der beiden

Gemeinden entsprechend soll die Gemeinde Achim vollständig in die Gemeinde Börßum eingegliedert werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 17 Abs. 1 NGO). Die Förderung des Gemeinwohls wird mit der von beiden Beteiligten angestrebten Beseitigung der haushaltswirtschaftlich angespannten Lage der Gemeinde Achim sowie der Anpassung an den demografischen Wandel begründet.

Ohne die Eingliederung wäre die Gemeinde Achim nicht mehr in der Lage, ausgeglichene Haushalte vorzulegen. Bis zum Haushaltsjahr 2009 hatte der Haushalt der Gemeinde Achim zwar keine Fehlbeträge zu verzeichnen. Für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 waren Defizite im Verwaltungshaushalt von 52 700 Euro und 49 300 Euro auszuweisen. Auf der Basis des Aufstellungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2010 hat die Gemeinde Achim auch über den Finanzplanungszeitraum bis 2013 mit Fehlbeträgen im Verwaltungshaushalt von durchschnittlich 55 000 Euro zu rechnen. Ursache hierfür sind insbesondere erhebliche Einnahmeausfälle beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer. Auch Konsolidierungsmaßnahmen in Form überdurchschnittlicher Realsteuerhebesätze und die Streichung freiwilliger Leistungen würden nicht zu jahresbezogenen Haushaltsausgleichen führen. Ohne eine strukturelle Veränderung kann die Gemeinde Achim nicht die haushaltswirtschaftliche Situation verbessern.

Bei der Gemeinde Börßum besteht eine ähnliche haushaltswirtschaftliche Entwicklung. Bis zum Haushaltsjahr 2009 war der Haushalt der Gemeinde Börßum ausgeglichen. Für das Haushaltsjahr 2010 musste jedoch ein Defizit von 57 500 Euro ausgewiesen werden. Nach der Finanzplanung sind weiterhin Haushaltsfehlbeträge von durchschnittlich 143 000 Euro auszuweisen, sodass bis zum Ende des Finanzplanungsjahres 2013 eine Gesamtsollfehlbetragsquote von 40,27 v. H. eintreten könnte. Auch insoweit kann nur eine strukturelle Änderung zu einer Situationsverbesserung beitragen.

Die Wirkung des Zusammenschlusses zeigt sich in der Bündelung der Ressourcen und den verstärkten Möglichkeiten zu Einsparmaßnahmen. Für den Fall des sich abzeichnenden Zusammenschlusses der Samtgemeinden Oderwald und Schladen würde an der dafür voraussichtlich geleisteten Entschuldungshilfe durch das Land Niedersachsen die neugebildete Gemeinde Börßum teilhaben können.

Die demografische Entwicklung ist in den beiden Gemeinden negativ. Zum Zeitpunkt der Bildung der beiden Gemeinden durch § 12 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Braunschweig/Wolfenbüttel/Helmstedt/Peine/Salzgitter vom 11. Februar 1974 (Nds. GVBl. S. 70) hatte die seinerzeit neu gebildete Gemeinde Achim 1 032 und die neu gebildete Gemeinde Börßum 2 492 Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. Drs. 7/2120 S. 93). Beide Gemeinden verloren zusammen in den vergangenen 37 Jahren danach 673 Einwohnerinnen und Einwohner. Nach der Bevölkerungsvorausberechnung des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen wird der Landkreis Wolfenbüttel ohne die Stadt Wolfenbüttel 18 375 Einwohnerinnen und Einwohner bis zum Jahre 2031 verlieren, was einer Minderung von rund 26 v. H. entspricht. Soweit dieser Vmhundertsatz auch bei der neugebildeten Gemeinde Börßum eintritt, hätte sie im Jahre 2031 noch 2 107 Einwohnerinnen und Einwohner. Durch den Zusammenschluss können die Auswirkungen dieser Entwicklung voraussichtlich bewältigt werden, ohne die bisherigen gemeindlichen Leistungen wesentlich einschränken zu müssen.

Die Hauptorte der beiden Gemeinden liegen rund zwei Kilometer voneinander entfernt und sind durch die Kreisstraße 620 miteinander verbunden. Die Samtgemeinde Oderwald, in der die beiden Gemeinden Mitgliedsgemeinden sind, hat ihren Sitz in der Gemeinde Börßum. Es besteht auch bereits eine Verbundenheit zwischen den beiden Gemeinden, weil die Kirchengemeinden und die Sportvereine der Gemeinden Achim und Börßum bereits seit längerem zusammenarbeiten.

## **II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung**

Nennenswerte Auswirkungen dieser Art sind in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Tendenziell können Gemeindezusammenschlüsse in ländlichen Räumen zu einer besseren, die Umwelt stärker schonenden Ressourcennutzung beitragen.

### **III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann und auf Familien**

Solche Auswirkungen sind von dem Gesetz nicht zu erwarten. Die kommunalen Leistungen für Familien können durch die Eingliederung der Gemeinde Achim besser gewahrt werden.

### **IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung**

Die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der betroffenen Gemeinden sind unter Abschnitt I dargestellt. In geringfügigem, nicht bezifferbarem Umfang wird durch den Fortfall einer Gemeinde auch der Landkreis Wolfenbüttel als Aufsichtsbehörde entlastet. Eine ebenfalls nicht bezifferbare Entlastung erfährt auch die Samtgemeinde Oderwald, weil sich die Zahl der Mitgliedsgemeinden auf sechs vermindert.

Für die Haushaltswirtschaft des Landes hat der vorgesehene Gemeindegemeinschaftszusammenschluss keine Auswirkungen. Neue Aufgaben, die nach dem Konnexitätsprinzip auszugleichen wären, werden der neuen Gemeinde Börßum nicht übertragen. Der durch die Eingliederung entstehende Verwaltungsaufwand für die Fortführung der öffentlich-rechtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung, der nicht den beteiligten Gemeinden auferlegt wird, beträgt etwa 10 000 Euro. Dieser Aufwand kann aus den der Kataster- und Vermessungsverwaltung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln geleistet werden. Leistungen nach dem Zukunftsvertrag mit den kommunalen Spitzenverbänden wurden nicht beantragt und werden nicht erbracht.

### **V. Anhörungen**

Der Gesetzentwurf entspricht im Ergebnis dem Vorhaben der beiden betroffenen Gemeinden und ist insbesondere auf deren Wunsch abgestellt, die Neugliederung zum 1. November 2011 in Kraft treten zu lassen.

Die Einwohnerinnen und Einwohner erhielten gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 NGO nach öffentlicher Bekanntmachung in den Aushangkästen der Gemeinden Achim und Börßum ab dem 14. Februar 2011 und in der örtlichen Tageszeitung Einladungen zu der Bürgerinformation am 23. Februar 2011 und dabei Gelegenheit, zu der Vereinigung der beiden Gemeinden Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Ein Einwohner hat geltend gemacht, dass bei der aufgrund der Vereinigung der beiden Gemeinden erforderlichen Straßenumbenennung die Schulstraße in Börßum ihren Namen behalten soll. Diese Straßenumbenennung soll nicht geändert werden.

### **B. Besonderer Teil**

Zu § 1:

Durch die Regelung wird die Eingliederung der Gemeinde Achim in die Gemeinde Börßum bewirkt. Die Gemeinde Börßum wird im Übrigen nicht berührt. Die Gemeinde Achim wird zur Klarstellung mit der Eingliederung ausdrücklich aufgelöst.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Da mit dem Zusammenschluss die Gemeinde Achim untergeht, ist für sie die Rechtsnachfolge zu bestimmen.

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Oderwald hat bereits das Fortbestehen der Mitgliedschaft der Gemeinde Börßum in der durch die Eingliederung veränderten Form beschlossen. Durch das Fortbestehen der Mitgliedschaft ist auch der künftige Samtgemeinderat für das Gebiet der heutigen Mitgliedsgemeinden zu wählen. Besonderer Regelungen ähnlich § 4 bedarf es dafür nicht.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung des Satzes 1 wird es grundsätzlich in die Hand des Rates der Gemeinde Börßum gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts beschließt. Allerdings können die heutigen Gemeinden in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder der vorübergehenden Beibehaltung des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der heutigen Gemeinden wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Eingliederung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einer langfristigen Beibehaltung unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb der Gemeinde Börßum unnötig erschwert. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2013 der neuen Gemeinde möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen, für die Einwohnerinnen und Einwohner sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Gemeindegebiet zu schaffen. Diese Regelung gilt nicht für die Hauptsatzung der Gemeinde Börßum, weil die Gemeinde Achim in diese Gemeinde eingegliedert wird und die Hauptsatzungsregelungen sich damit auf das gesamte neue Gemeindegebiet erstrecken müssen.

Zu Absatz 3:

Ortsrecht, das bisher nur in begrenzten Teilen der beiden heutigen Gemeinden galt (z. B. Bebauungspläne; vgl. auch § 204 Abs. 3 des Baugesetzbuchs), und die Benutzungssatzungen von Einrichtungen waren bereits unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes gestaltet. Dieses Recht kann daher abweichend von Absatz 2 weiterhin ohne zeitliche Begrenzung fortgeführt werden, bis es aufgehoben oder geändert wird.

Zu § 3:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbücher, Liegenschaftsbücher) in der Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit dies nicht für § 20 Abs. 2 NGO vorgegeben ist, kostenfrei gestellt werden. Diese Kostenfreiheit gilt auch dann, wenn die Berichtigung auf Antrag der Gemeinde Börßum erfolgt.

Zu § 4:

Zu Absatz 1:

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Gemeindewahl im Jahre 2011 soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung bereits vorgegriffen werden, indem im Neugliederungsgebiet neben dem Rat der Samtgemeinde Oderwald nur noch der Rat der Gemeinde Börßum gewählt wird. Dies erübrigt im Interesse der Bürgerinnen und Bürger eine Einzelwahl, die für die Bevölkerung wegen der üblichen Gleichzeitigkeit von Kreis-, Samtgemeinde- und Gemeindewahlen einen zusätzlichen Wahlgang bedeuten würde, und vermeidet zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Die Sätze 2 und 3 weisen einem aus einem Teil des Samtgemeinderats gebildeten Gremium Aufgaben der Wahlvorbereitung für die Gemeindewahl in der Gemeinde Börßum zu, da die Organe der Gemeinde Börßum in der sich aus der Eingliederung ergebenden Form erst nach dem 31. Oktober 2011 und damit nach dem Wahltag tätig werden können.

Zu Absatz 2:

Nach § 89 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung bildet grundsätzlich die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Wahlleitung in der Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Amt vertritt die Wahlleitung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG). Da die Gemeinde Börßum zum Zeitpunkt der Wahldurchführung keine von den beiden bisherigen Gemeinden bestimmten vergleichbaren Organe hat, sollen die für die Wahl zum Rat der Gemeinde Achim oder der Gemeinde Börßum wahlberechtigten Mitglieder des Rates der Samtgemeinde Oderwald die Wahlleitung und eine Stellvertreterin

oder einen Stellvertreter berufen. So kann sichergestellt werden, dass nicht Personen als Wahlleitung und als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter amtieren, die als Wahlbewerberin, Wahlbewerber oder als Vertrauensperson eines Wahlvorschlages nach § 9 Abs. 3 NKWG an der Ausübung dieser Ämter gehindert sind.

Zu Absatz 3:

Für die Einreichung und den Inhalt der Wahlvorschläge für die erstmalige Gemeindewahl in der Gemeinde Börßum nach der Gebietsänderung gilt § 21 NKWG entsprechend. Da die Gemeinde Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Achim sein wird, ist die Regelung des § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG diesen Gegebenheiten anzupassen. Aus diesem Grund muss eine Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens eine Ratsfrau oder einen Ratsherrn im Rat der Gemeinde Achim oder der Gemeinde Börßum vertreten war, keine Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG sammeln, wenn die Ratsfrau oder der Ratsherr auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden ist. Die Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2011 vom 26. Juli 2010 (Nds. GVBl. S. 296) ist am 30. Juli 2010 in Kraft getreten.

Zu Absatz 4:

Nach § 24 Abs. 1 NKWG werden die Bewerberinnen und Bewerber von Parteien in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bestimmt. Grundsätzlich hat die Durchführung der vorstehend bezeichneten Versammlungen durch die im Wahlgebiet bestehende Parteiorganisation zu erfolgen. Da das Wahlgebiet der Gemeinde Börßum in der Form der Gebietsänderung noch nicht besteht, sollen in der Gemeinde Achim und in der Gemeinde Börßum bestehende Parteiorganisationen und Wählergruppen die Möglichkeit erhalten, in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber zu bestimmen oder die Delegierten zu wählen.

Zu § 5:

Die Gemeindeneugliederung soll in Anpassung an die allgemeine Kommunalwahlperiode am 1. November 2011 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der für die Gemeindewahl nach der künftigen Gliederung notwendigen Sonderregelungen muss jedoch vorgezogen werden.

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler  
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Dürr  
Fraktionsvorsitzender